



EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2014

Gegenstand der Vollmacht

1. Die Firma ‚Das Auktionshaus Pforzheim‘ wird beauftragt und ermächtigt im Namen und Rechnung des Auftraggebers die auf dem Einlieferungsvertrag aufgeführten Gegenstände zu versteigern oder freihändig zu verkaufen oder zu übereignen.
2. Die in der Auktion nicht verkauften Gegenstände überlässt der Auftraggeber dem Vermittler auf Dauer von 4 Wochen nach dem Versteigerungstermin zum freihändigen Verkauf zu nachstehend genannten Bedingungen.
3. Der Auftrag wird als Alleinauftrag vereinbart. Der Vermittler ist auch von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, er kann also Gegenstände auch selbst oder für Dritte erwerben. Der Selbsteintritt steht einem Verkauf an Dritte gleich.
4. Eingelieferte Gegenstände, die nicht verkauft wurden sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Auktion wieder abzuholen. Der Einlieferer ist, auch ohne besondere schriftliche oder telefonische Aufforderung verpflichtet, die Ware abzuholen. Der Abholtermin muss mit dem Auktionshaus vereinbart werden. Erfolgt dieses nicht fristgemäß, so ist eine Lagergebühr von 2 % des Einlieferungswertes pro Monat fällig, mindestens jedoch 20,00 EUR pro Monat. Der Versteigerer ist wahlweise berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Einlieferers bei einer Spedition einlagern zu lassen.
5. Zieht der Auftraggeber ganz oder teilweise vor der Versteigerung zurück, so hat er alle Auslagen des Versteigerers und Schadensersatz in Höhe von 21 % des Limitpreises zzgl. 19 % MwSt. aus dem im Auftrag gegebenen Richtpreis zu bezahlen.
6. Bei Übernahme der unverkauften Auktionswaren in eine nachfolgende Auktion reduziert sich der Limit-Preis um 50 % (z.B. alter Limit-Preis 100 Euro / neuer Limit-Preis 50 Euro).

Zusicherung, Angaben

1. Der Auftraggeber versichert, dass die zu versteigernden Gegenstände in seinem Alleineigentum stehen, nicht unrecht erworben und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten ist Sache des Einlieferers.
2. Die auf separater oder umseitiger Liste angeführten Angaben über Alter, Herkunft, Größe, Gewicht und Beschädigungen des Versteigerungsguts hat der Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Er verpflichtet sich, den Auktionator unverzüglich von allen ihm nachträglich bekannt werdenden, möglicherweise wertbeeinflussenden Umständen zu informieren. Die Katalogbeschreibungen, die Art des Fotos und ihre Auswahl stehen im freien Ermessen des Versteigerers. Der Einlieferer übernimmt die volle Gewähr für die von ihm bezüglich der Versteigerungsgegenstände gemachten Angaben haftet für eventuelle Sach- oder Rechtsmängel und stellt den Versteigerer von allen Ansprüchen frei, die seitens Dritter gemacht werden. Die im Versteigerungsauftrag festgehaltenen Positionen bedürfen einer sorgfältigen Echtheits-, Alters- und Wertprüfung. Der Versteigerer behält sich das Recht vor ohne Angabe von Gründen Positionen nicht oder mit Einverständnis des Einlieferers zu einem reduzierten Preis in die Auktion aufzunehmen.

Besondere Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen

1. Der Versteigerer übernimmt die Veräußerung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Agenturversteigerungsauftrag). Der Versteigerer übernimmt die Einziehung des Versteigerungserlöses. Er ist berechtigt, die Forderungen für den Einlieferer in eigenem Namen einzuklagen. Er übernimmt die Übertragung des Eigentums an dem versteigerten Gegenstand, sowie die Wahrnehmung aller hiermit zusammenhängenden Rechte.
2. Der Versteigerer erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Für die Versteigerung wird eine untere Preisgrenze (Limit) festgelegt (Zuschlagpreis ohne Aufgeld und MwSt.). Diesen festgesetzten Limitpreis darf der Versteigerer ohne ausdrückliche Zustimmung nicht unterschreiten.
3. Hat der Auftraggeber keinen Limitpreis festgesetzt, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen an den Meistbietenden.
4. Gegenstände aus Gold und Silber dürfen auch unter dem Metallwert zugeschlagen werden, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
5. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt bleibt der Bieter für drei Wochen an sein Gebot gebunden. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen, damit der Bieter bei gewöhnlichem Geschäftsgang verständigt werden kann.

Abrechnung

1. Der Auftraggeber hat an den Versteigerer 21% des Zuschlag- bzw. Verkaufspreises zzgl. der gesetzlichen MwSt. auf diese Provision als Entgelt zu zahlen. Bei Zuschlägen bis 100 Euro beträgt die Provision, die der Auftraggeber an den Versteigerer zu zahlen hat, 25 % des Zuschlag- bzw. Verkaufspreises zzgl. der gesetzlichen MwSt.
2. Der Versteigerer erteilt dem Auftraggeber acht Wochen nach Durchführung der Auktion bzw. erfolgtem Verkauf eine Abrechnung. Das dem Auftraggeber danach zustehende Guthaben wird mit Zugang der Agenturabrechnung unter der Voraussetzungen fällig, dass das zugeschlagene Gebot bzw. der Kaufpreis bis dahin beim Versteigerer eingegangen ist.

Folgerecht, Bild-Kunst- § 26 Urhebergesetz

Wahrnehmung der Folgerechte und Einziehung der Künstlersozialabgabe durch die VG Bild-Kunst/Ausgleichsvereinigung Kunst: Der Einlieferer verpflichtet sich die anfallenden Gebühren z. Z. 5% vom Veräußerungserlös selbst zu tragen. ‚Das Auktionshaus Pforzheim‘ behält die anfallenden Gebühren für verkaufte Werke von Künstlern, die in der Urheberliste für folgerechtpflichtige Verkäufe aufgeführt sind, ein und führt diese ab.

Einlieferung, Verwahrung, Gefahr

1. Der Auftraggeber liefert die Gegenstände auf seine Rechnung und Gefahr in die Geschäftsräume des Auktionshauses Pforzheim ein.
2. Die Verwahrung der Gegenstände durch die Firma ‚Das Auktionshaus Pforzheim‘ erfolgt kostenlos bis 6 Wochen nach Beendigung der Auktion. Ein Anspruch auf Bewahrung oder Rückgabe des Verpackungsgutes besteht nicht.
3. ‚Das Auktionshaus Pforzheim‘ haftet für Beschädigungen oder Verluste der für den Auftraggeber verwahrten Gegenstände nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Das gleiche gilt für die Eigenhaftung ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Einlieferer hat gegen den Versteigerer keinen höheren Anspruch als gegen eine Versicherung.

Sonstiges

In diesem Auftrag sind sämtliche Vereinbarungen enthalten. Änderungen bedürfen der Schriftform. Ist eine Vereinbarung nichtig, so bleibt der Auftrag dennoch wirksam. Mit Erteilung des Versteigerungs- bzw. Einlieferungsauftrages werden diese Bedingungen anerkannt und bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim, soweit der Auftraggeber im Sinne des §4 HGB ist, gilt Pforzheim als vereinbart.